

Satzung

der

Turnerschaft Bergisch

Gladbach

1879 e. V.

Sachverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
§ 2	Mitgliedschaft
§ 3	Beiträge
§ 4	Organe der Vereinsführung und Verwaltung
§ 5	Wahlen
§ 6	Beschlüsse
§ 7	Zusammenarbeit der Organe, Termine
§ 8	Haftung
§ 9	Haushaltsplan, Haushaltsführung
§ 10	Satzungsänderung, Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins
§ 11	Teilunwirksamkeit, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

- Der Verein führt den Namen „Turnerschaft Bergisch Gladbach 1879. e. V.“
- Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter der Nummer VR 1040 eingetragen.
- Zweck des Vereins ist es, für alle Menschen alle Arten von Sport, Kultur und Sozialem zu fördern. Ebenso gehört die Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zum Zweck des Vereins. Dabei wird ein ganzheitliches, integratives Konzept verfolgt.
- Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung entsprechender Einrichtungen und Angebote wie z. B. Maßnahmen zur Gesundheitsaufklärung und -beratung, Bewegungsangebote, Selbsthilfegruppen und den Betrieb einer Kindertagesstätte.
- Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person frei, sofern Sie die Vereinssatzung anerkennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Vordruckes „Eintrittserklärung“.

Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Die Aufnahmeanträge für Jugendliche und Kinder bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Ehrenmitglieder sind den Mitgliedern bei der Ausübung des Stimmrechtes gleichgestellt. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes andere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. In der Kindertagesstätte ist der Austritt nur zum Ende des Quartals möglich, in dem der bestehende Betreuungsvertrag ausläuft. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall spätestens einen Monat vorher in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Bleibt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Rückstand, kann durch einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes der Ausschluss verfügt werden. Beiträge sind bis zum Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, z. B. Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

§ 3 Beiträge

- Die Mitglieder haben einen finanziellen Beitrag zu leisten.
- Über Art und Höhe der Grundbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Die Einzahlung der Beiträge hat bargeldlos zu erfolgen.
- Die Beiträge sind in der Regel im Lastschriftverfahren viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- Die Grundbeiträge werden nach dem Dynamisierungsprinzip jährlich automatisch angepasst.
- Die Indizes für die Anpassung der Grundbeiträge, außerordentliche Änderungen der Grundbeiträge und die Einführung von Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- Über Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Kursgebühren, mögliche Staffelung und Ermäßigung der Beiträge für besondere Zielgruppen, mögliche Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge in begründeten Einzelfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Organe der Vereinsführung und -verwaltung

Folgende Organe führen und verwalten den Verein:

Mitgliederversammlung
Delegiertenversammlung
Geschäftsführender Vorstand
Beirat des Geschäftsführenden Vorstandes
Vereinsjugendausschuss
Abteilungsversammlung

§ 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird von:

- einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- der Delegiertenversammlung
- dem Geschäftsführenden Vorstand.

Auf der Mitgliederversammlung kann nur über die angegebenen Zwecke und Gründe beraten und beschlossen werden.

Darüber hinaus tritt die Mitgliederversammlung für den Fall zusammen, dass die Auflösung des Vereins beschlossen werden muss.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher durch die Ortspresse (Bergische Landeszeitung, Kölner Stadt-Anzeiger) oder durch das Bergische Handelsblatt oder die Vereinszeitung oder durch besondere Mitteilung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 % der Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4.2 Delegiertenversammlung

Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Ihr gehören an:

- * die Abteilungsleiter
- * zusätzlich Delegierte je Abteilung nach folgendem Schlüssel:
100 - 200 Mitglieder = 1 Delegierte/r
201 - 300 Mitglieder = 2 Delegierte
usw.
- * die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- * der Geschäftsführer
- * der Koordinator für das Vereins- und Kursprogramm
- * die Finanzprüfer
- * die Ehrenpräsidenten und die Ehrenvorsitzenden
- * sonstige Funktionsträger (Ehrenamts-, Jugend-, Senioren-, Gleichstellungs-, Pressebeauftragte/r)
- * drei weitere besondere Funktionsträger auf Bestellung durch den Geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Beirat.

Delegierte/r kann grundsätzlich nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme:

Delegierte, die als Elternschaft zur Interessenvertretung von Abteilungen entsandt werden, in denen nur Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren Mitglied sind, brauchen nicht selbst Mitglied zu sein.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin vom Geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form durch einfachen Brief eingeladen. Der Satzung entsprechend sind folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Jahresbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Berichte der Finanzprüfer
3. Beratung der Berichte
4. Entlastungserteilung
5. Beitragsfestsetzung
6. Festsetzung des Haushaltsplanes für das neue Jahr
7. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
8. Wahl von zwei Finanzprüfern
9. Wahl zweier Beisitzer zum Wahlausschuss
10. Satzungsänderungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Diese Vorschrift schließt nicht aus, dass weitere Beratungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich zur Vereinfachung der Berichterstattung der Vereinszeitung bedienen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.

Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl zweier Finanzprüfer
- Wahl zweier Beisitzer zum Wahlausschuss
- Festsetzung der Grundbeiträge
- Festsetzung der Indizes für die Dynamisierung der Grundbeiträge
- außerordentliche Änderungen der Grundbeiträge
- Festsetzung von Umlagen
- Satzungsänderungen
- Vereinszweckänderungen
- Festlegung des Haushaltsplanes

Die rechnerische Zusammensetzung der Delegiertenversammlung sowie das Verfahren zur Auswahl der Delegierten wird durch den Geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der Mitgliederstatistik vom 1. Januar des vorangegangenen Jahres festgestellt und beschlossen. Spätere Mitgliederänderungen werden nicht berücksichtigt. Sollten Delegierte aus den Sportartenabteilungen nicht oder nicht rechtzeitig gewählt und bekannt gegeben werden, beruft der Geschäftsführende Vorstand diese. Sie müssen den entsprechenden Abteilungen angehören.

Aktives und passives Wahlrecht zur Delegiertenversammlung besteht in der Abteilung, für die das Mitglied sich bei der Aufnahme in den Verein entschieden hat. Der Wechsel in eine andere Abteilung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Aktives und passives Wahlrecht kann nur in einer Abteilung wahrgenommen werden.

Eine Stimmübertragung ist nur auf einen der gewählten Stellvertreter bzw. Ersatzdelegierten möglich. Die Übertragung bedarf der Schriftform und muss spätestens bei Beginn der Delegiertenversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder, die nicht eindeutig einer Sportartabteilung zugeordnet werden können, gehören zum Bereich „Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport“.

Der Geschäftsführende Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat andere Mitglieder und Gäste zulassen. Mitglieder, die keine Delegierten sind, und Gäste haben jedoch kein Stimmrecht. Die Delegiertenversammlung kann ihnen Rederecht einräumen.

§ 4.3 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der/die Präsident/in
der/die Erste Vorsitzende
der/die Vorsitzende (Geschäftsführung)
der/die Vorsitzende (Organisation)
der/die Vorsitzende (Finanzen)

Ist ein hauptamtlich angestellter Mitarbeiter des Vereins gleichzeitig gewählt, ehrenamtliches Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, so erlischt im Falle eines Ausscheidens der betreffenden Person aus dem Hauptamt gleichzeitig die ehrenamtliche Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten oder durch einen Vorsitzenden einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zur Vertretung und Führung des Vereins i. S. des § 26 BGB sind der Präsident und die Vorsitzenden ermächtigt. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Führung von zwei Vorstandsämtern durch eine Person ist möglich.

Der Geschäftsführende Vorstand hat bei allen Versammlungen des Vereins Rederecht.

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes:

Der Geschäftsführende Vorstand führt und verwaltet den Verein durch

- Beratung und Beschlüsse zu den Richtlinien der Vereinspolitik, soweit das nicht laut Satzung anderen Gremien vorbehalten ist,
- Erstellung eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung,
- Festsetzung der Abteilungsstrukturen als Vorgabe für die Wahl/ Bestellung der Delegierten,

- Festsetzung des Zeitplanes und der Modalitäten für die Wahl/ Bestellung der Delegierten,
- Festsetzung des sportlichen Rahmenkonzeptes,
- Einführung neuer sportlicher Angebote nach Inhalt und Form,
- Weiterentwicklung und Modernisierung aller Vereinsangebote,
- Festsetzung von Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen und Kursgebühren,
- Festsetzung des Verfahrens und der Termine des Beitragseinzugs,
- Ausnahmeregelungen bei Beiträgen (Stundung, Ermäßigung, Erlass),
- Ernennung des/der Ehrenamts- und Pressebeauftragten sowie sonstiger Funktionsträger, falls ihre Positionen unbesetzt bleiben,
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, der Ehrenamtspauschale und angemessenen Vergütungen für mit besonderem Aufwand belastete Funktionsstellen,
- Einstellung haupt- und nebenamtlicher Kräfte,
- Beratung und Beschluss über Ehrungen.

§ 4.4 Beirat des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Beirat des Geschäftsführenden Vorstandes hat ausschließlich beratende Funktion.

Dieses Gremium besteht aus den Abteilungsleitern, dem/der Ehrenamtsbeauftragten, dem/der Jugendbeauftragten, dem/der Seniorenbeauftragten, dem/der Gleichstellungsbeauftragten, dem/der Pressebeauftragten.

Darüber hinaus gehören zum Beirat des Geschäftsführenden Vorstandes Persönlichkeiten aus Industrie, Handel, Gewerbe, Verwaltung und Verein, die der Geschäftsführende Vorstand ernennt.

Weiterhin können verschiedene Gäste im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand zu den Sitzungen des Beirates geladen werden.

§ 4.5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Turnerschaft, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 4.6 Abteilungsversammlung

Die Organisation des Vereins baut sich von den Abteilungen her auf, die zur Ausübung des Sports bestehen. Zur Interessenvertretung der bis fünfzehnjährigen Kinder und Jugendlichen kann sich eine Elternschaft bilden, aus der Delegierte in die Delegiertenversammlung abgestellt werden.

Unmittelbar nach dem Jahresende haben die Abteilungsleiter ihre Jahresberichte an den Geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins. Die Abteilungen haben möglichst bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ihre Versammlungen durchzuführen, ihren Abteilungsleiter und sonstige Funktionsträger, insbesondere ggf. ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung zu wählen oder zu bestätigen und dem Geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

Einladungen und Protokolle der Abteilungsversammlungen sind rechtzeitig dem Geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

Der gewählte Abteilungsleiter ist dem Geschäftsführenden Vorstand und der Delegiertenversammlung für alle Maßnahmen in sporttechnischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht innerhalb seines Arbeitsbereiches verantwortlich.

§ 5 Wahlen

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und zur Delegiertenversammlung erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Der Geschäftsführende Vorstand und die Delegierten bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Geschäftsführenden Vorstandes bzw. von nachfolgenden Delegierten im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

Das Versagen der Entlastung oder ein von der Mehrheit einer Delegiertenversammlung angenommener Misstrauensantrag bewirken das Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandes oder des betreffenden Mitgliedes.

Die Wahl der Finanzprüfer erfolgt jährlich. Die Wahl des Jugendbeauftragten und seines Vertreters erfolgt durch die Jugendbeauftragten der Abteilungen. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterin erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragten der Abteilungen.

Die Wahl des Jugendbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl ein Mal wiederholt und bei erneuter Stimmgleichheit durch das Los entschieden.

Ein Wahlausschuss ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zur Delegiertenversammlung.

Diesem Wahlausschuss gehören an:

- ein Vereinsmitglied, das der Geschäftsführende Vorstand zum Vorsitzenden des Ausschusses delegiert,
- zwei von der Delegiertenversammlung zu wählende Beisitzer.

§ 6 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen in der Delegiertenversammlung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Der Auflösungsbeschluss des Vereins bedarf in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit bedeutet keine Veränderung der zuvor bestehenden Verhältnisse.

§ 7 Zusammenarbeit der Organe, Termine

Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.

Der Beirat des Geschäftsführenden Vorstandes wird in der Regel halbjährlich vom Präsidenten oder einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Vorsitzenden berichten über die wichtigsten Entscheidungen, Maßnahmen und Angelegenheiten im abgelaufenen Halbjahr.

Die Leiter der Abteilungen berichten über die Lage in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

Die Finanzprüfer haben die Vereinskasse einmal jährlich, und zwar in den Monaten Februar bis April zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Erhebliche Beanstandungen sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Sportangeboten durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstige Erziehungsrechtige.

In Räumen und Hallen, die vom Verein genutzt werden, wird lediglich die Gelegenheit zum Ablegen von Sachen geboten, hingegen keine Verwahrungspflicht übernommen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Haushaltsplan, Haushaltsführung

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

Der Geschäftsführende Vorstand hat der ersten Delegiertenversammlung des Jahres einen Entwurf für den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

Der Entwurf muss vorher mit dem Beirat des Geschäftsführenden Vorstandes beraten werden. Die Delegiertenversammlung kann Änderungen an dem vorgelegten Entwurf vornehmen. Über die Genehmigung des Haushaltsplanes entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 10 Satzungsänderung, Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Tagesordnungspunkt vorher bekannt gegeben wird.

Satzungsänderungen und Vereinszweckänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Bergisch Gladbach zu.

Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion mit anderen Vereinen oder der Neugründung eines unmittelbaren Folgevereins fällt das Vereinsvermögen diesem zu. In jedem Fall muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verwendet werden.

§ 11 Teilunwirksamkeit, Inkrafttreten

Falls ein Teil dieser Satzung unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Satzung dadurch nicht berührt.

Änderungen der Satzung treten erst in Kraft nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung und Eintragung beim Amtsgericht Bergisch Gladbach.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. April 1997
Geändert von der Delegiertenversammlung am 05. April 2000
Geändert von der Delegiertenversammlung am 09. Mai 2001
Geändert von der Delegiertenversammlung am 21. März 2002
Geändert von der Delegiertenversammlung am 30. März 2004
Geändert von der Delegiertenversammlung am 27. Mai 2008



Hans Wolfgang Zanders
(Versammlungsleiter)



Ernst Hengemühle
(Protokollführer)